

Verbandssatzung des Zweckverbands Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 31.07.1997 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbands Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen und die Landeshauptstadt Kiel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel. Er hat seinen Sitz in Altenholz.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Die Planungshoheit für ihr Gebiet verbleibt bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiete der Gewerbeentwicklung und –ansiedlung zu fördern. Er trifft als erste Schritte folgende Entscheidungen:
 - a) die Erarbeitung und Beschlussfassung über ein zu entwickelndes Gesamtkonzept für das gemeinsame Gewerbegebiet in den Teilflächen 1, 2 und 3;
 - b) über einzelne Ansiedlungsanträge lt. § 4 zu beschließen.
- (2) Darüber hinaus streben die Verbandsmitglieder die Zusammenarbeit auf weiteren wesentlichen Feldern der kommunalen Aufgabenbereiche (z.B. ÖPNV, Schule/Kultur, Ver- und Entsorgung) im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und Zuständigkeit an.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen im Vorhinein zu unterrichten. Die Verbandsversammlung wird jährlich einmal auf der Grundlage von Vorschlägen der Verbandsvorstehe-

rin/des Vorstandsvorstehers beraten und den Verbandsmitgliedern Empfehlungen geben, auf welchen Gebieten und in welchen Schritten die kommunale Zusammenarbeit weiter entwickelt werden soll oder kann.

§ 4 Gemeinsames Gewerbegebiet; Vergabe der Grundstücke

- (1) Als erstes hat der Zweckverband auf dem Gebiet der Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen in den Teilflächen 1, 2 und 3 am Knoten L 254/K19 ein neues Gewerbegebiet zu errichten. Die genaue Lage des Gebietes ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Erschließung der Teilflächen des Gewerbegebietes ist durch die jeweilige Gemeinde gesondert vertraglich zu regeln.
- (2) Die Vermarktung und Betreuung des zukünftigen Gewerbegebietes soll in der Teilfläche I der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Kiel mbH (KiWi) oder einem Dritten übertragen werden; für die Teilflächen 2 und 3 wird diese Aufgabe der KiWi übertragen.
- (3) Näheres regelt der zu beschließende Vertrag zwischen dem Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel und der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Kiel mbH (KiWi).
- (4) Alle Ansiedlungsanträge – soweit sie den Eigenbedarf der Gemeinde Dänischenhagen übersteigen – sind im Zweckverband zu regeln und einstimmig zu beschließen. Den Verbandsmitgliedern ist der zwischen der Gemeinde Dänischenhagen und der Grundstücksverwertungsgesellschaft Uhlenhorst geschlossene städtebauliche Vertrag bekannt. Er ist dieser Satzung nachrichtlich beigefügt. Sollte innerhalb von 20 Tagen zur Frage der Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes nach § 6 des städtebaulichen Vertrages kein einstimmiges Votum zustande kommen, steht dieses Vorkaufsrecht den einzelnen Verbandsmitgliedern zu, und zwar in folgender Reihenfolge: 1. Gemeinde Dänischenhagen, 2. Gemeinde Altenholz, 3. Landeshauptstadt Kiel. Wird das Vorkaufsrecht von einem vorrangigen Verbandsmitglied ausgeübt, sind die nachrangigen Verbandsmitglieder von der Ausübung ausgeschlossen.
- (5) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Der Eigenbedarf der Gemeinde Dänischenhagen beträgt nach den Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 13 35 % der Planfläche. Die Gemeinde Dänischenhagen übernimmt demzufolge 35 % der auf die gesamte Planfläche des B-Plans 13 entfallenden Einwohnergleichwerte.
 - b) Die restlichen Einwohnergleichwerte, bezogen auf 65 % der Teilfläche 1, stellen die Gemeinde Altenholz und die Landeshauptstadt Kiel zu gleichen Teilen zur Verfügung, sofern die KiWi die Vermarktung und Betreuung für dieses Gebiet übernimmt oder ein einstimmiges Votum des Zweckverbandes vorliegt.
- (6) Die Struktur des Gewerbegebietes soll auf der Grundlage eines vom Zweckverband zu beschließenden städtebaulichen Gesamtkonzeptes sichergestellt sein.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Alle Beschlüsse der Verbandsversammlung sind einstimmig zu fassen.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen und der Wirtschaftsdezernentin bzw. dem Wirtschaftsdezernenten der Landeshauptstadt Kiel oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 1 weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede Vertreterin bzw. weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (6) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über das städtebauliche Gesamtkonzept nach § 4 Abs. 6 und die Vergabe von Grundstücken nach § 4 Abs. 4.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Vertreter oder den Vertreter. Für die Wahlzeit gelten die Bestimmungen des GkZ.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlichen übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind

1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anders bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält keine gesonderte Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Verbandsmitglieder tragen die Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstausfallentschädigung ihrer Mitglieder der Organe des Zweckverbandes selbst entsprechend den Regelungen für die jeweiligen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Altenholz wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19a GkZ mit der Gemeinde Altenholz. Darüber hinaus stehen die Ämter und die Einrichtungen der Gemeinde Dänischenhagen und der Landeshauptstadt Kiel beratend zur Verfügung.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Gemäß § 14 (2) Ziff. 1 GkZ hat das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel die Aufgaben nach § 94 (1) und (2) der GO durchzuführen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der für die Durchführung der Aufgaben entstehende Finanzbedarf wird von den Mitgliedern durch Umlagen aufgebracht.

- (2) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung der Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel für jedes Haushaltsjahr festzusetzen und einstimmig zu beschließen.
- (3) Die Umlagen werden für jedes Mitglied in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zieht die Umlage vierteljährlich im Voraus ein.

§ 13

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen.

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 60.000,-- DM;
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 30.000,-- DM;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,-- DM.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,-- DM, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,-- DM, halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,-- DM, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000,-- DM, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbands

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19 Veröffentlichungen

Satzungen des Zweckverbandes werden in den Kieler Nachrichten und den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinde Altenholz und des Amtes Dänischenhagen bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung bzw. das zuletzt erschienene Mitteilungsblatt den Satzungstext bekannt gemacht hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.1997 erteilt.

Altenholz, 08.10.1997

gez. Striebich (Siegel)

Striebich